

Adresse der aufnehmenden Kirchengemeinde

--

Antrag auf Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

(Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 07.12.2005 ABI. EKD 2005 S. 571)

Hiermit beantrage ich folgende **Fortsetzung** der Mitgliedschaft in besonderen Fällen, weil eine Bindung an die Wunschkirchengemeinde vorhanden ist und ich die Möglichkeit habe, am Leben dieser Kirchengemeinde teilzunehmen.

Persönliche Daten

Herr Frau

Vornamen:		Nachname:	
Geburtsname:		Geburtsdatum:	
Geburtsort:		Konfession:	
Straße:		Hausnummer:	
Ort:		Postleitzahl:	

Wohnsitzkirchengemeinde

Gliedkirche:		Kirchengemeinde:	
Schlüssel-/Rechtsträgernummer der Kirchengemeinde:			
Straße:		Hausnummer:	
Ort:		Postleitzahl:	

Wunschkirchengemeinde

Gliedkirche:		Kirchengemeinde:	
Schlüssel-/Rechtsträgernummer der Kirchengemeinde:			
Straße:		Hausnummer:	
Ort:		Postleitzahl:	

Datum:		Unterschrift:	
--------	--	---------------	--

Antragstellende Person

Verfahrensdaten und Beschluss:

Antragseingang am:	
Wohnsitzkirche wurde unverzüglich über Antragseingang informiert am:	
Beschluss der Wunschkirchengemeinde:	<input type="radio"/> Aufnahme <input type="radio"/> Ablehnung Datum:
Wohnsitzkirche wurde über Beschluss schriftlich informiert am:	
Antragsteller wurde schriftlich über Beschluss informiert am:	

Hinweise und Begründung:

Dieser Beschluss des Kirchenvorstands ergeht auf Grundlage der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen der EKD vom 07.12.2005 (ABl. EKD 2005 S. 571). Die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes ergibt sich aus § 2 Absatz 2 sächsisches Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 19. November 2007 (ABl. 2007 S. A 230).

Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

Die Bindung an die Wunschkirchengemeinde und die Teilnahme am kirchlichen Leben wird entsprochen durch:

Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerinnen sind, bleibt unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Für den Fall der Ablehnung: Gegen diesen Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Regionalkirchenamt Dresden, Kreuzstr. 7, 01067 Dresden, Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

Datum:

Unterschrift aufnehmende Kirchengemeinde:

Vorsitzender Kirchenvorstand

Stellvertreter oder Mitglied

Siegel